

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Einführung Umspannanlage (UA) Nordlicht; Ersatzneubau des Masts**  
**1001 der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Nordlicht – Pkt.**  
**Vöingholz, Bl. 4146 auf dem Gebiet der Städte Bottrop und**  
**Gladbeck**

Die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund plant im Zuge des Umbaus der Umspannanlage Nordlicht auf dem Gebiet der Stadt Bottrop eine Änderung der östlichen Leitungseinführung in die Umspannanlage. Hierfür ist der Ersatzneubau des Masts 1 als Mast 1001, die Einrichtung einer Querspange an Mast 2 sowie eine Steigleitung an Mast 4 vorgesehen.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH beantragt zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ergeben haben. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Es liegen schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich der Maßnahme.

Das FFH-Gebiet „Köllnischer Wald“ (DE-4407-302) grenzt ca. 220 m südlich und westlich des Mastes Nr. 1 an. Ebenso das Naturschutzgebiet „Köllnischer Wald“. Zudem befindet sich das Naturschutzgebiet „Voeingholz“ südlich der Masten Nr. 2 bis Nr. 4 in 250-300 m Entfernung.

Direkt südlich des Masten Nr. 1, außerhalb des Leitungsschutzstreifens, liegt das kleinflächige Landschaftsschutzgebiet „Grafenwald/Boyetal“. Das LSG „Voeingholz“ liegt ca. 300 m südlich des Masten Nr. 1. Die Masten Nr. 50 und Nr. 4 befinden sich innerhalb des LSG „Rentfort“. Ca. 160 m nördlich des Mast Nr. 4 liegt das temporäre Landschaftsschutzgebiet „Hegestraße“.

Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine kleinräumige Maßnahme handelt, werden die Schutzziele nicht berührt bzw. sind nicht direkt betroffen. Großteilig liegen

die Schutzgebiete nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Wirkfaktoren der Einführungsänderung und des Ersatzneubaus temporär und in großer Distanz zum FFH-Gebiet auftreten, sodass erhebliche Störeinflüsse auf die FFH-Lebensraumtypen und ihre charakteristischen Arten nicht abzuleiten sind. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Ersatzneubau finden außerhalb von festgesetzten besonderen örtlichen Gegebenheiten statt. Verbote der im Eingriffsraum und umliegend befindlichen festgesetzten Schutzgebieten werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Temporäre Flächeninanspruchnahmen im direktem Umfeld des Bauvorhabens sowie die Nutzung der bestehenden Leiterseile stellen keine weitreichenden Beeinträchtigungen der betrachteten besonderen örtlichen Gegebenheiten dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 31.01.2025

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.02-09/24  
Im Auftrag  
gez. Heike Brinkmann